

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16-12-2009

K(2009)10005

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 16-12-2009**

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall**

**nicht gerechtfertigt ist**

**(Antrag der Französischen Republik)**

**(Dossier REM 07/08)**

**(Nur der französische Text ist verbindlich)**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16-12-2009

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
nicht gerechtfertigt ist  
(Antrag der Französischen Republik)  
(Dossier REM 07/08)**

**(Nur der französische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 239,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 20. Oktober 2008 eingegangenen Schreiben vom 16. Oktober 2008 ersuchte Frankreich die Kommission, gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erstatten:
- (2) Ein französisches Unternehmen, nachstehend „der Beteiligte“ genannt, hat am 2. Juli 2007 in der Zollstelle Saint-Nazaire-Montoir mehrere Anmeldungen für die Überführung in den zollfreien Verkehr von 838 876 Tonnen Thunfisch in Dosen der Position 1604 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Thailand abgegeben. Gleichzeitig beantragte der Beteiligte die Anrechnung derselben Menge auf das Zollkontingent 09.2005 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 975/2003 des Rates vom 5. Juni 2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Einfuhren

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

von Thunfisch in Dosen der KN-Codes 1604 14 11, 1604 14 18 und 1604 20 70<sup>2</sup>. Diese Verordnung legte für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 ein Kontingent von 25 750 Tonnen Thunfisch in Dosen der KN-Codes 1604 14 11, 1604 14 18 und 1604 20 70 zum Zollsatz von 12 % fest. Das Zollkontingent wurde in vier Teile geteilt; ein Teil von 52 % der jährlichen Menge mit der laufenden Nummer 09.2005 entfiel auf Einfuhren mit Ursprung in Thailand.

- (3) Die Ziehungsanträge des Beteiligten für das Kontingent 09.2005 wurden der Kommission übermittelt, die sie am 4. Juli 2007 zusammen mit den Anträgen im Zusammenhang mit Anmeldungen vom 1. Juli 2007 bearbeitet hat. Da das Kontingent bereits mit den Ziehungsanträgen im Zusammenhang mit den Anmeldungen vom 1. Juli 2007 erschöpft war, wurden die Anträge des Beteiligten abgewiesen.
- (4) Daraufhin verfügten die französischen Behörden die Nacherhebung des Abgabebetrags in Höhe von XXXXX. Der Beteiligte beantragt die Erstattung dieses Betrags mit der Begründung, es lägen besondere Umstände im Sinne von Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vor.
- (5) Zur Unterstützung des Antrags der französischen Behörden bestätigte der Beteiligte gemäß Artikel 905 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, dass er von den Unterlagen, die die französischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.
- (6) Mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 bat die Kommission die französischen Behörden um zusätzliche Auskünfte. Die Antwort erfolgte mit Schreiben vom 24. April 2009, das bei der Kommission am 27. April 2009 einging. Somit wurde die Prüfung des Antrags zwischen dem 19. Dezember 2008 und dem 27. April 2009 ausgesetzt.
- (7) Mit Schreiben vom 5. Oktober 2009, das beim Beteiligten am 6. Oktober 2009 einging, teilte die Kommission diesem unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie zu seinen Ungunsten zu entscheiden gedenke.

---

<sup>2</sup> ABl. L 141 vom 7.6.2003, S. 1.

- (8) Mit dem am 29. Oktober 2009 bei der Kommission eingegangenen Schreiben vom 27. Oktober 2009 nahm der Beteiligte zu diesen Gründen Stellung.
- (9) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde daraufhin die Frist von neun Monaten, in der die Entscheidung der Kommission ergehen muss, um einen Monat verlängert.
- (10) Am 2. Dezember 2009 trat gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex – Fachbereich Zollschild und Sicherheitsleistungen – eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (11) Aus dem Antrag der französischen Behörden bei der Kommission und dem Schreiben des Beteiligten vom 27. Oktober 2009 geht hervor, dass die Erstattung aus folgenden Gründen als gerechtfertigt betrachtet wird:
- (a) die Kommission habe ihre Pflichten nicht erfüllt, weil sie das streitgegenständliche Zollkontingent an einem Sonntag geöffnet habe, während die Zollstellen in allen Mitgliedstaaten am Sonntag geschlossen seien, was zu einer Situation der Ungleichbehandlung zwischen den Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft geführt habe;
  - (b) die Kommission habe gegen die Artikel 308a und 308b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verstoßen;
  - (c) die unrichtigen Angaben über die Bearbeitung der Ziehungsanträge, die die italienischen Zollbehörden dem in Italien ansässigen Mutterunternehmen des Beteiligten gemacht hätten, seien geeignet gewesen, besondere Umstände herbeizuführen;
  - (d) das Kontingent sei außergewöhnlich schnell erschöpft gewesen;
  - (e) die Zahlung der Zölle stelle für den Beteiligten eine sehr hohe Belastung dar;
  - (f) der Beteiligte habe stets in gutem Glauben und weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt.

- (12) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (13) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel, wobei dann besondere Umstände vorliegen, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände des Einzelfalls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den Nachteil nicht erlitten hätte, der aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwächst<sup>3</sup>.
- (14) Der Beteiligte rügt, dass die Kommission an einem Sonntag ein Zollkontingent eröffnet habe, während in allen Mitgliedstaaten die Zollämter am Sonntag geschlossen sind. Mit diesem Argument beschwert sich der Beteiligte über die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 975/2003. Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erlaubt es indes nicht, die Rechtmäßigkeit einer Verordnung der Union anzufechten. Daraus folgt, dass eine etwaige Nichtigkeit einer Unionsverordnung keinen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 begründen kann. Es obliegt den Wirtschaftsbeteiligten, die sich als Opfer fehlerhafter Verordnungen der Union ansehen, andere ihnen zur Verfügung stehende Rechtsmittel einzusetzen, um diese Verordnungen anzufechten (siehe Artikel 263 und Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).
- (15) Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung von Kontingenten an einem Sonntag nicht außergewöhnlich ist. Die folgenden Kontingente wurden am Sonntag, dem 1. April 2007 eröffnet: Kontingente Nr. 09.1118 (Verordnung (EG) Nr. 503/2005<sup>4</sup>), 09.1650 (Verordnung (EG) Nr. 196/97<sup>5</sup>), 09.1327 (Verordnung (EG) Nr. 54/2004<sup>6</sup>), die folgenden Kontingente am Sonntag, dem 1. Februar 2009:

---

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. Mai 2001, Kaufring u.a./Kommission (verbundene Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99, Slg. 2001, S. II-1337).

<sup>4</sup> ABl. L 83 vom 1.4.2005, S. 13.

<sup>5</sup> ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53.

<sup>6</sup> ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 30.

Kontingente Nr. 09.1104 (Verordnung (EG) Nr. 503/2005), 09.1712 (Verordnung (EG) Nr. 53/2004<sup>7</sup>), 09.1385 (Verordnung (EG) Nr. 2279/2004<sup>8</sup>), 09.0025 und 09.0027 (Verordnung (EG) Nr. 1831/96<sup>9</sup>).

- (16) Mit dem Argument, die Kommission habe die Artikel 308a und 308b der Verordnung (EWG) Nr.2454/93 falsch ausgelegt, weil sie die am Samstag, am Sonntag und am Montag angenommenen Anmeldungen nicht in gleicher Weise behandelt habe, wird das Vorliegen der Zollschuld selbst angefochten. Eine solche Anfechtung fällt indessen nicht unter das Verfahren des Erlasses oder der Erstattung von Einfuhrabgaben gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92. Für die Feststellung des Vorliegens der Zollschuld und die Bestimmung ihres Betrags sind die Mitgliedstaaten, keinesfalls aber die Kommission zuständig. Außerdem soll nach [ständiger Rechtsprechung](#)<sup>10</sup> mit den [Entscheidungen](#) der Kommission in den Verfahren des Absehens von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung oder des Erlasses bzw. der Erstattung von Einfuhrabgaben aus Billigkeitsgründen nicht das Vorliegen der Zollschuld bzw. ihr Betrag festgestellt werden. Ein Wirtschaftsbeteiligter, der das Vorliegen der Zollschuld bestreitet, hat gemäß Artikel 243 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 bei den zuständigen einzelstaatlichen Instanzen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, mit der diese Zollschuld festgestellt wird, einzulegen.
- (17) Die Kommission ist folglich der Auffassung, dass sie keine Pflichtverletzung begangen hat, die einen besonderen Fall im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründet.
- (18) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission einen Antrag auf Erlass oder Erstattung, damit geprüft wird, ob die Kommission eine Pflichtverletzung begangen hat, die besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen könnte, und liegt der streitgegenständliche Betrag unter 500 000 EUR, ist es – wenn der Kommission keine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann - nicht

---

<sup>7</sup> ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 24.

<sup>8</sup> ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 38.

<sup>9</sup> ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 5.

<sup>10</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 24. September 1998, Sportgoods, (C-413/96, Slg. 1998, S. I-5285) und die Urteile des Gerichts vom 16. Juli 1998, Kia Motors und Broekman Motorships/Kommission (T-195/97, Slg. 1998, S. II-2907) und vom 11. Juli 2002, Hyper/Kommission (T-205/99, Slg. 2002, S. II-3141).

Aufgabe der Kommission, zu prüfen, ob andere Tatbestände gegeben sind, die besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen könnten. Folglich obliegt es den französischen Behörden, zu entscheiden, ob die übrigen vom Beteiligten vorgebrachten Argumente den Schluss zulassen, dass auf den Beteiligten besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zutreffen, oder ob die besonderen Umstände des Beteiligten auf andere Tatbestände zurückzuführen sind.

- (19) Bei Nichtvorliegen besonderer Umstände ist nicht zu prüfen, ob die zweite in Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannte Voraussetzung erfüllt ist.
- (20) Daher ist eine Erstattung der Einfuhrabgaben im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags der Republik Frankreich vom 16. Oktober 2008 sind, ist nicht gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16-12-2009

*Für die Kommission*

*László KOVÁCS*

*Mitglied der Kommission*